# Hygienekonzept für Veranstaltungen im und am CVJM Haisl

Das vorliegende Hygienekonzept stellt die Umsetzung der Regelungen aus der CoronaVO der Landesregierung Baden-Württemberg sowie der CoronaVO Kinder- und Jugendarbeit in der ab 19. März 2022 gültigen Fassung. Damit sollen die Anforderungen aus der genannten Verordnung aus §7 umgesetzt werden.

Das vorliegende Hygienekonzept dient zu Anwendung für Veranstaltungen des CVJM Liedolsheim e.V. im und am Vereinsheim „Haisl“. Für private Veranstaltungen trägt der jeweilige Veranstalter die Verantwortung für die Einhaltung aller gültigen Regeln, darunter kann auch die Erstellung eines Hygienekonzeptes fallen.

Das Hygienekonzept wurde vom Vorstand des CVJM Liedolsheim e.V. erstellt und am 21.03.2022 freigegeben. Das Hygienekonzept kann auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Für die Veranstaltungen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

## §1 Allgemein

Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Für die folgenden Veranstaltungen sind genannten Personen für die Einhaltung der Regeln verantwortlich:

- bzw.-Abend, Spielgruppe: Bettina Lang
- Buben-Jungschar klein: Robert Müller
- Buben-Jungschar groß: Daniel Pflüger
- Mädchen-Jungschar: Elisa Lang
- Mütterkreis: Regine Lang
- Jungenschaft: Jonas Lang
- Jumisch, Lobpreis-Abend: Denis Pelzer
- Kaffee u. Wandern: Ludwig Westenfelder
- Mädchenkreis 1: Ann-Katrin Heilmann
- Mädchenkreis 2, Wegweiser: Franziska Lang
- Volleyball für Jedermann: Reiner Oberacker

Für nicht aufgeführte Veranstaltungen muss dem CVJM-Vorstand die verantwortliche Person schriftlich per E-Mail (Adresse vorstand@cvjm-liedolsheim.de) genannt werden.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

## §2 Veranstaltungen

Definition einer Veranstaltung: „Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.“ Quelle Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg 16.08.2021, §10, Absatz 7.

Teilnehmen dürfen nur immunisierte und getestete Personen („3G“).

Alle Nachweise sind zu überprüfen, z.B. mit der CoVPass CheckApp und unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes.

Religiöse Veranstaltungen („Lobpreisabend“, „Wegweiser“) sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen. Maskenpflicht und Hygienekonzept bleiben davon unberührt.
Eine Testung wird allgemein empfohlen.

Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.

Für die regelmäßige Veranstaltung „Volleyball für Jedermann“ besteht ein gesondertes Hygienekonzept. Verantwortlich hierfür ist Reiner Oberacker.

## §3 Abweichende Regeln für die Kinder- und Jugendarbeit

Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit sind bis insgesamt 36 Personen ohne Nachweise und darüber unter einhalten der 3G-Regel möglich.
Eine Testung wird allgemein empfohlen.

## §4 Maskenpflicht

Personen über sechs Jahren müssen in geschlossenen Räumen eine medizinische oder höherwertige Maske tragen, Personen ab 18 Jahren eine FFP2 oder höherwertige Maske tragen. Im Freien kann auf die Maske verzichtet werden, wenn ein Abstand von 1,5m jederzeit eingehalten wird.

## §5 Personenbezogene Einzelmaßnahmen

Personen, denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, ist der Zugang zu verwehren.

Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind im Eingangsbereich vorzuhalten.

Die genannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln aus dem vorliegenden Schutzkonzept (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
Das Herumreichen von Gegenständen während der Veranstaltung ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung einer Person nicht desinfiziert werden.

**§6 Einrichtungsbezogene Maßnahmen**

In den Sanitär- und Gemeinschaftsräumen sind Händedesinfektionsmittel und/oder Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

Jede Art von Kontaktflächen, die durch unterschiedliche Personen während der Veranstaltung berührt werden können, sind zu vermeiden. Die Türen innerhalb des CVJM-Haisl sind offen zu halten, um den Kontakt mit Türklinken zu minimieren. Türklinken im Sanitärbereich sind möglichst häufig zu desinfizieren.
Alle genutzten Räume sind vor, während und nach der Veranstaltung gründlich zu lüften. Während der Veranstaltung muss im Abstand von 30 Minuten der betroffene Raum stoßgelüftet werden.

**§7 Verpflegung**

Das gemeinsame Zubereiten von Essen ist während der Veranstaltung nicht vorgesehen. Die Teilnehmenden und Leitenden verpflegen sich bei Bedarf individuell mit mitgebrachtem Essen / Getränken. Esswaren werden nicht geteilt.

---

Stand: 21.03.2022, Ansprechpartner zum Dokument: Lukas Lang